



# Sächsischer Fußball- Verband e.V.

# Hinweise und Richtlinien

# zum Spielbetrieb

zur Auslegung der Spielordnung sowie Rechts- und Verfahrensordnung des SFV und DFB

Stand: 1. Juli 2025

## Inhaltsverzeichnis

A.	Übersicht zu Sperrstrafen und Sperrwirkungen.....	3
1.	Sperrungen nach Feldverweisen / Roter Karte .....	3
2.	Sperrungen nach Gelb/Roten Karten (automatische Sperre 1 Spiel) .....	4
	Meisterschaftsspiele .....	4
	Pokalspiele.....	6
3.	Sperre nach 5./10./15. Verwarnung / gelber Karte in Meisterschaftsspielen.....	6
4.	Sperre nach 2. Verwarnung / gelber Karte in Pokalspielen.....	6
5.	Fortgeltung persönlicher Strafen – „Absitzen“ von Sperrungen.....	7
	Rückzug von Mannschaften.....	7
	Zeitstrafen .....	7
	Spielausfall.....	7
	Nichtantreten.....	7



Spielabbruch .....	7
B. Wechsel innerhalb des Vereins / Einschränkung der Spielerlaubnis.....	8
Allgemeine Wartefristen - § 68 Nr. 2 a) SPO .....	8
Besonderheit Stammspielerregelung (§ 68 Nr. 2 b) SPO).....	9
Besonderheit Untere Mannschaften/Spielgemeinschaften .....	9
C. Spielberechtigungs nachweise.....	10
D. Allgemeines zum Sportgerichtsverfahren / Rechts- und Verfahrensordnung .....	10
1. Wann wird das Sport- /Jugend sportgericht tätig? .....	10
2. Wie läuft ein Sportgerichtsverfahren ab? .....	10
3. Wie entscheidet das Sport/Jugend sportgericht? .....	11
4. Welche Rechtsmittel stehen zur Verfügung?.....	11
Einspruch, § 24 RVO .....	12
Einspruchsberechtigung.....	12
Anmerkung zum Einspruch gegen die Spielwertung aufgrund des Mitwirkens nicht oder unter anderem Namen auf dem Spielbericht vermerkter Spieler .....	13
Berufung, § 26 RVO .....	15
Gebühren: .....	16
E. Rassismus, Antisemitismus, Diskriminierung und Gewalt bei Spielen .....	16
Meldungen / Berichte an Verbände/ Sportgerichtsbarkeit .....	20
F. Spieldurchführung bei hohen Temperaturen.....	20

**Es wird ferner auf folgende Dokumente verwiesen:**

vollständiger Wortlaut der Spielordnung sowie Rechts- und Verfahrensordnung des DFB und des SFV: [SFV-Homepage](#)

Die Verwendung der männlichen Anrede dient dem besseren Verständnis. Ausdrücklich sind alle jeweils betroffenen Personen einbezogen. Es wird um Verständnis gebeten.

## A. Übersicht zu Sperrstrafen und Sperrwirkungen

### 1. Sperren nach Feldverweisen / Roter Karte

- (1) Nach einem Feldverweis / Roter Karte in einem Meisterschaftsspiel oder Pokalspiel (auch Freundschaftsspiel) ist ein Spieler oder Trainer oder Funktionsträger (nachfolgend Mannschaftsoffizieller genannt) vorerst - bis das zuständige Sportgericht eine Entscheidung getroffen hat - in jeglicher Funktion lt. Spielbericht gesperrt.
- a) Da das Sportgericht einen Spieler oder Mannschaftsoffiziellen in der Regel nicht für Pflichtspiele, sondern wettbewerbsbezogen sperrt, sollte bei dicht aufeinander folgenden Spielen verschiedener Wettbewerbe (z.B. Meisterschaftsspiel am Sonntag und Pokalspiel am Mittwoch) daran gedacht werden, das Sportgericht kurzfristig zu kontaktieren, um eine rasche wettbewerbsbezogene Entscheidung (und damit eine Freisetzung des Spielers für das folgende Spiel des anderen Wettbewerbes) zu erreichen. Dies kann durch einen kurzfristigen Antrag an das Sportgericht auf Aussetzung der Sperre für das nächstfolgende Spiel (der anderen Wettbewerbskategorie) erfolgen. Auch durch eine umgehende Stellungnahme an das Sportgericht und die Erklärung, dass auf die Gelegenheit zur weiteren Stellungnahme verzichtet wird, kann die Herbeiführung einer sportgerichtlichen Entscheidung beschleunigt werden. (ansonsten muss das Sportgericht die Stellungnahmefrist von 3 Tagen beachten, was bei einem Feldverweis am Sonntag eine Entscheidung vor dem folgenden Spiel an einem Mittwoch nahezu unmöglich macht). Hier bietet sich auch an, kurz das Sportgericht telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren, um eine raschere Entscheidung zu erwirken; allerdings: ein rechtlicher Anspruch auf ein beschleunigtes Verfahren besteht nicht!
- b) Da die Sportgerichte den Spieler oder Mannschaftsoffiziellen in der Regel bis zum Ablauf der Sperre im Wettbewerb, in dem er die rote Karte erhalten hat, daneben auch für alle anderen Mannschaften des Vereins (also für 2. oder 3. Mannschaften) in demselben Wettbewerb sperren, kann es vorkommen, dass ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller unverhältnismäßig hart belastet wird, etwa wenn er seine Sperre durch Spielausfälle oder Spielpausen der Mannschaft, in der er Rot bekommen hat, erst nach langer Zeit „absitzen“ kann, während er dabei auch für alle anderen Mannschaften gesperrt bleibt. Hier sei empfohlen, die Sportgerichte auf solche Umstände hinzuweisen und problematische Spielplangestaltungen der verschiedenen Mannschaften des Vereins umgehend mitzuteilen, damit dies bei einer Entscheidung berücksichtigt werden kann.



- c) Wird ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller des Feldes verwiesen, der kurz vor einem Wechsel zu einem anderen Verein, in eine andere Spielklasse oder - bei Jugendlichen - in eine andere Altersklasse steht (z.B. Feldverweis am Saisonende), sollte ein entsprechender Hinweis an das Sportgericht erfolgen, damit der Spieler „wettbewerbsgerecht“ gesperrt werden kann.
- d) Die vom Sportgericht verhängten Sperrstrafen aus Meisterschaftsspielen wirken saison- und vereinsübergreifend. Sie werden am Saisonende und bei einem Vereinswechsel nicht gelöscht.
- e) Noch nicht verbüßte Sperren nach Sportgerichtsurteilen für Pokalspiele auf Landes- oder Kreisebene verfallen erst nach Ablauf der übernächsten Spielzeit (§ 35 Nr. 4 RVO).

## 2. Sperren nach Gelb/Roten Karten (automatische Sperre 1 Spiel)

Vgl. § 58 Nr. (1) b) der SFV- Spielordnung

### MEISTERSCHAFTSSPIELE

- (2) Erhält ein Spieler oder Trainer oder Funktionsträger (nachfolgend Mannschaftsoffizielle genannt) eine gelb/rote Karte in einem Meisterschaftsspiel, so ist er für den Rest dieses Spieles sowie des Spieltages für alle Mannschaften des Vereins gesperrt; ferner folgt eine automatische Sperre für das nächstfolgende Meisterschafts-Spiel der Mannschaft, in der er die gelb/rote Karte erhalten hat, also wettbewerbsbezogen.

Zusätzlich ist der Spieler / Mannschaftsoffizielle bis zum Ablauf dieser automatischen Sperre (also bis zu deren Verbüßung) auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft des Vereins gesperrt, dies aber längstens bis zum Ablauf von 10 Tagen. Während dieser Sperrfrist gilt ein Innenraumverbot gemäß § 31 Zi. 1c RVO.

- a) Hat der Spieler / Mannschaftsoffizielle also z.B. am Sonntag eine gelb/rote Karte erhalten, dann darf er im folgenden Spiel dieser Mannschaft am nächsten Sonntag nicht spielen, und wenn andere Mannschaften des Vereins davor am Freitag oder Samstag ein Meisterschaftsspiel haben, auch dort nicht.
- b) Wenn die Sperre des Spielers / Mannschaftsoffiziellen aber am Freitag abgesehen ist (durch Aussetzen in dem folgenden Meisterschafts-Spiel der Mannschaft, in der er die gelb/rote Karte erhalten hat), dann darf der Spieler / Mannschaftsoffizielle (unter

Beachtung der allgemeinen Wartefristen) am folgenden Samstag oder Sonntag wieder spielen. Dasselbe gilt, wenn die Sperre im Spiel am Freitagvormittag abgesehen ist; nachmittags darf er dann wieder in anderen Mannschaften mitwirken.

- c) Die Sperre für andere Mannschaften des Vereins gilt nur für ein Spiel in diesen Mannschaften (das jeweils nächstfolgende, und nur das, auch wenn die Sperre in der Tat-Mannschaft noch nicht abgesehen ist). Wenn der Spieler / Mannschaftsoffizielle also am Samstag in der 1. Mannschaft die gelb/rote Karte erhält, und die 2. Mannschaft hat vor dem nächstfolgenden Spiel der 1. Mannschaft zwei Meisterschaftsspiele, kann er im zweiten Spiel der 2. Mannschaft wieder mitwirken.
- d) Ist die automatische Sperre aus dem Gelb/Rot-Spiel noch nicht verbüßt, darf der Spieler / Mannschaftsoffizielle in Spielen anderer Mannschaften des Vereins auch nach einer Frist von 10 Tagen (Fristbeginn: Tag nach der gelb-roten Karte) wieder eingesetzt werden; z.B. in Fällen, in denen die gelb-rote Karte im letzten Spiel der 1. Mannschaft vor der Winterpause / am Saisonende verhängt wurde und die 2. bzw. 3. Mannschaft noch weitere Spieltage oder Nachholspiele (über einen längeren Zeitraum als 10 Tage) zu bestreiten haben.

Hierzu folgende tabellarische Übersicht

	Fr	Sa	So	Mo-Do	Fr	Sa	So	Mo-Do	Fr	Sa	So	Mo-Do	Fr	Sa	So	
1. Mannschaft		Ms													Ms	
Sperre		g/r	⊘	⊘	⊘	⊘	⊘	⊘	⊘	⊘	⊘	⊘	⊘	⊘	⊘	⊘
2. Mannschaft	Ms											Ms				Ms
Sperre		⊘	⊘	⊘	⊘	⊘	⊘	⊘			●					●
								10.								
3. Mannschaft		Ms			Ms		Ms								Ms	
Sperre		⊘	⊘	⊘	⊘		●								●	

- e) Wenn der Spieler / Mannschaftsoffizielle eine gelb/rote Karte in einem Meisterschaftsspiel erhalten hat, darf er in einem folgenden Pokalspiel spielen. Nicht

verbüßte Sperren nach gelb/roter Karte werden bei einem Vereinswechsel und am Spieljahresende gelöscht.

## POKALSPIELE

- (1) Bei Erhalt einer gelb/roten Karte in einem Pokalspiel ist der Spieler / Mannschaftsoffizielle für den Rest des Spieles dieser Mannschaft und für den gesamten restlichen Pokalspieltag in anderen Mannschaften des Vereins gesperrt; ferner folgt eine automatische Sperre für das folgende Pokalspiel der Mannschaft, in der er die gelb/rote Karte erhalten hat, also wettbewerbsbezogen.

Zusätzlich ist der Spieler / Mannschaftsoffizielle bis zum Ablauf dieser automatischen Sperre (also bis zu deren Verbüßung) auch für das folgende Pokalspiel jeder anderen Mannschaft des Vereins gesperrt, dies aber längstens bis zum Ablauf von 10 Tagen. Während dieser Sperrfrist gilt ein Innenraumverbot gemäß § 31 Zi. 1c RVO.

Vgl. die vorstehenden Anmerkungen zu Meisterschaftsspielen

- (2) Nicht verbüßte Pokal- Sperren nach gelb/roter Karte werden bei einem Vereinswechsel und am Spieljahresende gelöscht.

### **3. Sperre nach 5./10./15. Verwarnung / gelber Karte in Meisterschaftsspielen**

Erhält ein Spieler / Mannschaftsoffizieller in einem Meisterschaftsspiel die 5., 10., 15. gelbe Karte (innerhalb einer Spiel- bzw. Altersklasse), so ist er lediglich für das nächste Meisterschafts-Spiel dieser Mannschaft automatisch gesperrt, sonst nicht. Er kann also in folgenden Spielen anderer Mannschaften des Vereins in Meisterschaft und allen Pokalspielen (auch am selben Tag bzw. am Folgetag) mitwirken.

### **4. Sperre nach 2. Verwarnung / gelber Karte in Pokalspielen**

- (1) Bei einer 2. / 4. / 6. gelben Karte in einem Pokalspiel ist der Spieler / Mannschaftsoffizielle automatisch nur für das nächste Pokalspiel dieser Mannschaft gesperrt, sonst nicht. Er kann also in folgenden Spielen anderer Mannschaften des Vereins im Pokal und allen

Meisterschaftsspielen (auch am selben Tag bzw. am Folgetag) mitwirken.

(2) Nicht verbüßte automatische Sperren nach Verwarnungen/ gelben Karten (aus Meisterschafts- und Pokalspielen) werden bei Vereinswechsel und am Spieljahresende gelöscht.

## 5. Fortgeltung persönlicher Strafen – „Absitzen“ von Sperren

### RÜCKZUG VON MANNSCHAFTEN

Zieht ein Verein eine Mannschaft vom Spielbetrieb zurück, so gilt hinsichtlich persönlicher Strafen von Spielern / Mannschaftsoffiziellen:

- a) Strafen, die Spieler / Mannschaftsoffizielle gegnerischer Mannschaften in Spielen gegen dann später zurückgezogene Mannschaften erhalten haben, bleiben bestehen
- b) Strafen von Spielern / Mannschaftsoffiziellen der zurückgezogenen Mannschaft bleiben bestehen, soweit es um sportgerichtlich verhängte Strafen geht
- c) Erhält ein Spieler / Mannschaftsoffizieller im letzten Spiel vor dem Rückzug seiner Mannschaft eine gelb/rote Karte, so gelten die Sperrwirkungen nach Nr. 2 für die anderen Mannschaften des Vereins weiter.
- d) Bei Erhalt der 5. / 10. / 15. gelben Karte im letzten Spiel vor dem Rückzug entfällt eine weitergehende Sperre.

### ZEITSTRAFEN

Eine gem. Par. 58 (3) SPO erteilte Zeitstrafe ist mit dem Spielende abgegolten.

### SPIELAUSFALL

Fällt ein Spiel aus, bleiben die persönlichen Strafen bestehen, das ausgefallene Spiel wird als Sperrtag nicht angerechnet, d.h. eine Sperre absitzen kann man nur bei einem tatsächlich auch ausgetragenen Spiel.

### NICHTANTRETEN

Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel nicht an, bleiben die persönlichen Strafen von Spielern/ Mannschaftsoffiziellen ebenfalls bestehen (Spiel wird als Sperrtag nicht angerechnet), unabhängig davon, ob das Spiel gewertet wird oder welcher Mannschaft der gesperrte Spieler/ Mannschaftsoffizielle angehört.

## SPIELABBRUCH

Bei einem Spielabbruch wird das Spiel als Sperrtag aber angerechnet, und zwar unabhängig von der tatsächlichen Spielzeit.

- a) Wird ein Spiel z.B. nach 1 Minute abgebrochen, dann hat der für dieses Spiel gesperrte Spieler / Mannschaftsoffizielle seine Sperre verbüßt, auch wenn das Spiel durch das Sportgericht gewertet oder wiederholt wird.

Verwarnungen, gelb-rote Karten und rote Karten, die ein Spieler / Mannschaftsoffizieller in einem abgebrochenen Spiel erhält, werden gezählt.

## B. Wechsel innerhalb des Vereins / Einschränkung der Spielerlaubnis

### ALLGEMEINE WARTEFRISTEN - § 68 NR. 2 A) SPO

(1) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer höherklassigen Mannschaft sind Spieler erst nach einer Wartefrist von 5 Tagen wieder für Spiele unterklassiger Mannschaften dieser Altersklasse spielberechtigt.

- a) Die Wartefrist gilt zur Vermeidung von Störungen des Wettbewerbs auch bei Einsätzen in unterklassigen Mannschaften ohne Aufstiegsrecht
- b) Die Wartefrist gilt nur für unterklassige Einsätze in derselben Altersklasse
- c) Dabei gilt die Wartefrist von "oben nach unten"

#### **d) Ausnahme U23-Spieler:**

Dies gilt aber nicht für den Einsatz von U23-Spielern/Spielerinnen in Herren- bzw. Frauenmannschaften; aus Gründen der Nachwuchsförderung und der gebotenen Spielpraxis können diese Spieler ohne besondere Wartefristen in anderen Herren- bzw. Frauenmannschaften des Vereins eingesetzt werden, sofern die übrigen Voraussetzungen gegeben sind (A-Junioren-Spieler bzw. B-Juniorinnen-Spielerinnen müssen vor Vollendung des 18. bzw. 16. Lebensjahres im Besitz einer besonderen Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften nach § 57 sein).

#### **e) Ausnahme von der Ausnahme an den letzten vier Spieltagen**

Etwas anderes gilt zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrung in der saisonentscheidenden Phase nur an den letzten vier Saison- Spieltagen sowie Pokal- und Entscheidungsspielen in diesem Zeitraum und nachfolgend für die unterklassigen Mannschaften. Bei diesen Spielen, die sich nach dem Rahmenterminplan ergeben, sind die Wartfristen auch für U23 Spieler/Spielerinnen einzuhalten. Diese dürfen in diesen Spielen nach einem höherklassigen Einsatz erst nach Ablauf der Wartefristen wieder in unteren Klassen eingesetzt werden.

#### BESONDERHEIT STAMMSPIELERREGELUNG (§ 68 NR. 2 B) SPO)

(1) Als einfacher Grundsatz gilt:

- a) In Meisterschafts- Aufstiegs-, Entscheidungs- und Pokalspielen dürfen immer nur maximal zwei Stammspieler einer höherklassigen Mannschaft dieser Altersklasse des Vereins eingesetzt werden. Dies gilt nicht für U23-Spieler. Die allgemeinen Wartefristen nach §68 Nr. 2 a) SPO sind dabei aber zu beachten.
- b) Für Hallenmeisterschaftsspiele im Kreismaßstab können die KVF weitere Einsatzbeschränkungen für Stammspieler festlegen.

(2) Definition des Stammspielers:

- a) Spieler, der nach dem 5. Pflichtspiel (Meisterschafts- und Pokalspiele) der höheren Mannschaft zum Zeitpunkt seines Einsatzes in mindestens 50 % der bisherigen Pflichtspiele des laufenden Spieljahres in höherklassigen Mannschaften zum Einsatz gekommen ist.

#### BESONDERHEIT UNTERE MANNSCHAFTEN/SPIELGEMEINSCHAFTEN

Die o. g. allgemeinen Wartefristen und Stammspielerregelungen gelten auch dann, wenn ein Verein mit zwei Mannschaften oder mit einer eigenständigen Mannschaft und mit einem anderen Verein als Spielgemeinschaft in einer Spielklasse (der niedrigsten) teilnimmt, vgl. § 44 Nr. 4 der SFV-Spielordnung. Vor Beginn der Saison ist vom Verein dem zuständigen Verband gegenüber zwingend an- zugeben, wer von diesen Mannschaften aufstiegsberechtigt ist bzw. – bei fehlendem Aufstiegsrecht

– welche Mannschaft in welcher Reihenfolge als höherklassig behandelt werden soll. Bei fehlenden Angaben wird die Höherklassigkeit nach den erkennbaren Gesamtumständen, insbesondere nach der Mannschaftsbezeichnung des Vereins festgestellt. Eigenständige Mannschaften des Vereins wer-

den bei fehlenden Angaben grundsätzlich als höherklassig gegenüber Spielgemeinschaften behandelt.

## C. Spielberechtigungsnachweise

(1) Zur Teilnahme an Spielen jeder Art sind nur Vereinsmitglieder berechtigt, die im Besitz einer ordnungsgemäß erlangten Spielerlaubnis sind. Als Nachweis gilt die Spielberechtigungsliste im DFBnet-Modul SpielPLUS (Spielbericht Online) mit Lichtbild der Spielerin/des Spielers.

Diese ist als Ausdruck vorzulegen oder an einem elektronischen Endgerät vorzuweisen (Online-Überprüfung).

(2) Ersatzweise (nur bis 5 Tage nach Erteilung der elektronischen Spielberechtigung durch die SFV-Passstelle) kann die Spielberechtigung nachgewiesen werden durch den Ausdruck der Detailspielberechtigung aus dem DFBnet Modul Pass-Online mit dem SFV-Logo in Verbindung mit einem zur Identifikation der Spielerin/des Spielers geeigneten Lichtbildausweises.

## D. Allgemeines zum Sportgerichtsverfahren / Rechts- und Verfahrensordnung

Die nachfolgenden Ausführungen stellen einen Auszug aus der Rechts- und Verfahrensordnung des Sächsischen Fußballverbandes (RVO SFV) dar. Sie erheben in ihrer Kürze keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern verlangen von den Vereinen im Einzelfall eine gründliche Auseinandersetzung mit der RVO in eigener Verantwortung.

### 1. WANN WIRD DAS SPORT-/JUGENDSPORTGERICHT TÄTIG?

Die Rechtsorgane werden grundsätzlich aufgrund eines Antrages gemäß § 12 RVO SFV, der Meldung des Schiedsrichters (§ 13 RVO SFV, Schiedsrichtersonderbericht oder Eintrag im Spielbericht) sowie von Amts wegen tätig, soweit es um Gewalt-, Rassismus- und Diskriminierungsvorfälle geht (§ 15 RVO SFV). Das zuständige Rechtsorgan kann von Amts wegen den Verfahrensgegenstand erweitern oder ein neues Verfahren einleiten, wenn sich während eines bei ihm anhängigen Verfahrens oder als Ergebnis von Vorermittlungen der hinreichende Tatverdacht einer sportwidrigen Handlung ergibt. Hinsichtlich der Zuständigkeit der einzelnen Beisitzer wird auf den Geschäftsverteilungsplan verwiesen.

## 2. WIE LÄUFT EIN SPORTGERICHTSVERFAHREN AB?

- (1) Bei Feldverweisen (Rote Karte) ist das Verfahren vor dem Sportgericht und Jugendsportgericht mit dem Eingang eines Antrags bzw. der Meldung des Schiedsrichters oder des Spielberichts eröffnet. Die Vereine erhalten dazu keine besondere Mitteilung. Der betroffene Spieler ist bis zum Abschluss des Verfahrens automatisch gesperrt. Die Vereine und/oder der vom Feldverweis betroffene Spieler, Trainer und Verantwortliche können binnen einer Frist von drei Tagen nach dem Feldverweis eine schriftliche Stellungnahme an das Sportgericht abgeben. Nach Ablauf dieser Frist kann das Sportgericht vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren nach Ermessen abschließen (§ 16 Abs. 1 RVO SFV). Von der Einleitung aller anderen Verfahren sind die Betroffenen vom zuständigen Rechtsorgan umgehend zu benachrichtigen. Sie haben die Möglichkeit, binnen einer Frist von fünf Tagen eine schriftliche Stellungnahme an das Sportgericht abzugeben. Die Frist kann in Ausnahmefällen angemessen verkürzt werden. Davon wird insbesondere zu Saisonende Gebrauch gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist kann das Sportgericht vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren nach Ermessen abschließen (§ 16 Abs. 2 RVO SFV).
- (2) Anträge, Rechtsmittel und sonstiger Schriftverkehr müssen über das EDV-basierte Informationssystem des SFV (elektronisches Postfach) eingelegt bzw. versandt werden. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist der Schriftverkehr ausschließlich postalisch, per Fax, auf anderem elektronischem Wege oder durch quittierte Abgabe zu bewirken (§ 9 RVO SFV). Der Verein muss die an seine betroffenen Mitglieder gerichteten Mitteilungen an diese weiterleiten. Ladungen und Zustellungen an Einzelmitglieder gelten durch Zustellung an den Verein über das elektronische Postfach als erfolgt.

## 3. WIE ENTSCHEIDET DASSPORT/JUGENDSPORTGERICHT?

In Sportgerichtsverfahren wird grundsätzlich im schriftlichen Verfahren entschieden (§ 17 RVO SFV). Der Vorsitzende soll eine mündliche Verhandlung anordnen, wenn dies zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung durch die Anwesenheit der Beteiligten oder Zeugen zwingend erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Sachverhalt Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder nicht lediglich über Rechtsfragen entschieden wird (§ 18 (1) RVO SFV). Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen über die Art des Verfahrens. Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 17 (2) RVO SFV).

#### 4. WELCHE RECHTSMITTEL STEHEN ZUR VERFÜGUNG?

- (1) Rechtsmittel sind der Einspruch (§ 24), die Beschwerde (§ 25), die Berufung (§ 26), der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 27) und der Widerspruch (§ 28).
- (2) Zur Inanspruchnahme eines Rechtsmittels bedarf es der Einreichung einer entsprechenden Schrift durch die hierzu berufenen Personen (Präsident/Vorsitzender des Vereins bzw. auch zuständige Abteilungsleiter bei Mehrspartenverein) beim zuständigen Rechtsorgan, in der Gründe und Anträge darzulegen sind. Für bevollmächtigte Personen ist eine Vollmacht vorzulegen. Zudem ist ein Nachweis über die fristgerechte Einzahlung der Gebühr vorzulegen. Ein schiedsrichterlicher Regelverstoß muss auf dem Spielbericht vermerkt werden oder, falls das nicht möglich ist oder verwehrt wird, sofort nach Spielende mitgeteilt werden (z.B. dem Staffelleiter).
- (3) Falls die Fristen für die Einlegung des Rechtsmittels, der Begründung oder der Gebühreneinzahlung nicht eingehalten werden, ist das Rechtsmittel unzulässig.
- (4) Eingelegte Rechtsmittel können im Verfahren bis zur Entscheidung zurückgenommen werden. Die bis dahin entstandenen Verfahrenskosten fallen dem Zurücknehmenden zur Last. Das Verfahren ist in solchen Fällen mit Beschluss einzustellen. Über Verfall oder Erstattung von eingezahlten Gebühren entscheidet das Rechtsorgan nach eigenem Ermessen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

#### EINSPRUCH, § 24 RVO

Ein Einspruch ist nur gegen die Wertung von Spielen zulässig, der sich aus Verstößen gegen unter § 2 (1) a) und b) dieser Ordnung genannten Regelungen begründet. Unter anderem kann ein Einspruch erhoben werden bei:

- a) einem Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn der Regelverstoß die Spielwertung als „verloren“ oder „unentschieden“ mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat und der Einspruch unmittelbar nach dem Spiel vom Schiedsrichter im Spielbericht auf Antrag des Spielführers oder des Mannschaftsverantwortlichen eines der am Spiel beteiligten Vereine vermerkt wird. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar.
- b) bei der Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei

erlittenen Verletzung im Zusammenhang steht;

- c) bei Mitwirkung eines nicht spiel- bzw. einsatzberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft (Achtung: auch Testspieler benötigen eine Gastspielerlaubnis!);
- d) bei Mitwirkung eines gedopten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft;
- e) bei einer Spielmanipulation, die das Spielergebnis beeinflusst hat, wobei der zur Einspruchseinlegung berechnigte Verein den Nachweis der Spielmanipulation zu führen hat.

## EINSPRUCHSBERECHTIGUNG

- (1) Einen Einspruch einlegen können grundsätzlich nur die am Spiel beteiligten Vereine.
- (2) Bei Mitwirkung gedopter Spielerinnen oder Spieler oder bei Spielmanipulationen und auch bei der Mitwirkung nicht spiel- bzw. einsatzberechtigter Spielerinnen oder Spieler können jetzt auch der SFV bzw. die Kreisverbände und deren Organe (z.B. Staffelleiter als Vertreter des Spelausschusses) Einspruch einlegen, nicht die Rechtsorgane.
- (3) Sollte der Staffelleiter das Mitwirken eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers feststellen, ist er angehalten, entweder selbst über seinen Ausschuss Einspruch gegen die Spielwertung einzulegen oder dies dem gegnerischen Verein, der unentschieden gespielt oder verloren hat, umgehend mitzuteilen. Zudem hat der Staffelleiter einen Strafantrag an das Sportgericht zu stellen.
- (4) Der Staffelleiter (bzw. die Ausschüsse/Präsidien, Vorstände) ist also wieder berechnigt, Einspruch gegen die Spielwertung einzulegen, selbst wenn der gegnerische Verein dies gar nicht will und kein Interesse an einer für ihn günstigen Spielwertung hat.
- (5) Die Frist für die Einlegung und Begründung eines Einspruchs sowie für die Einzahlung der Gebühr beträgt sieben Tage, dies gilt auch für Einsprüche durch Organe/Ausschüsse. Stehen die letzten drei Spieltage oder weniger bevor, beträgt die Frist zwei Tage. Die Fristen beginnen am Folgetag des Spiels, ausgenommen bei Spielmanipulationen, dort ist der Einspruch innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnis von Tatsachen, die einen hinreichenden Tatverdacht ergeben, spätestens jedoch bis zum Abschluss des Spieljahres einzulegen und zu begründen.
- (6) Stellt sich im Sportstrafverfahren heraus, dass nicht spielberechnigte oder gedopte Spieler

mitgewirkt haben, und in Fällen einer Spielmanipulation, ist das Spiel für den Verein, der den Verstoß begangen hat, mit 0:2 Toren als verloren und für den Gegner mit 2:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen zu werten. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn günstiger, verbleibt es bei diesem. In den übrigen Fällen kann auf Spielwertung oder Spielwiederholung erkannt werden.

#### ANMERKUNG ZUM EINSPRUCH GEGEN DIE SPIELWERTUNG AUFGRUND DES MITWIRKENS NICHT ODER UNTER ANDEREM NAMEN AUF DEM SPIELBERICHT VERMÉRKTER SPIELER

- (1) Aus gegebenem Anlass und zur Vermeidung ggf. entstandener Irritationen in Bezug auf den Einspruch gegen die Spielwertung nach § 24 der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV aufgrund des Mitwirkens von Spielern, die nicht oder unter anderem Namen auf dem Spielbericht vermerkt sind, wird auf folgendes hingewiesen:
- (2) Die Einlegung eines Einspruches gegen die Wertung eines Spiels ist nicht bei jedem Verstoß gegen das Fair-Play, die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien oder die Fußball-Regeln aussichtsreich. Im Rahmen einer sorgfältigen Einzelfallprüfung haben die Sportgerichte zu bewerten, welcher konkrete Verstoß vorliegt und nachweisbar ist. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür trägt immer derjenige, der den Einspruch eingelegt hat. Dabei ist entscheidend, ob ein schuldhafter und erheblicher Verstoß vorliegt, der geeignet ist, das Ergebnis des Spiels auch konkret zu beeinflussen. Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln ist dabei generell geeignet, die Spielwertung zu ändern. Die in der Rechts- und Verfahrensordnung bestimmten Regelverstöße können nur dann einen Einspruch rechtfertigen, wenn dies ausdrücklich so geregelt ist oder die Verstöße geeignet sind, die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit zu beeinflussen. Nicht der bloße Nachteil einer Niederlage ist damit ausreichend, sondern seine konkrete Rückführung auf die Verletzung einer Bestimmung der Rechts- und Verfahrensordnung oder der Spielordnung.
- (3) Als wesentliche und spielentscheidende Verstöße kommen z.B. Einsätze nicht spielberechtigter Spieler (also solcher, die tatsächlich gar kein Spielrecht haben), die Schwächung der eigenen Mannschaft durch Verletzungen, spielbeeinflussende Regelverletzungen des Schiedsrichters, Spielmanipulationen oder etwa die Mitwirkung gedopter Spieler in Betracht.
- (4) Solche wesentlichen (oder vergleichbare) Regelverletzungen liegen aber nicht vor, wenn weniger

wesentliche Ordnungsvergehen, wie etwa die fehlende Passvorlage am Spieltag, fehlerhafte Kennzeichnung eines Spielers, fehlerhafte Rückennummern, Nichteintragung im Spielbericht etc. im Raum stehen. Die Nichtbeachtung solcher Vorschriften soll eine Spielwertung nicht rechtfertigen können, da Spiele in erster Linie auf dem Platz und nicht am grünen Tisch entschieden werden sollen. Nach dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, das auch im Vereinsrecht zu beachten ist, stünde eine Spielwertung in diesen weniger schwerwiegenden Fällen in keinem Verhältnis zur Vorwerfbarkeit des verbotenen Verhaltens. Der Spielverlust als Folge einer geringfügigen (Spiel-)Ordnungswidrigkeit wäre insoweit unverhältnismäßig und daher nicht gerechtfertigt. Derartige Vergehen können allerdings nach Maßgabe der allg. Sanktionsbestimmungen der RVO des SFV sanktioniert werden.

- (5) Dies wiederum gilt aber nicht ohne Einschränkungen. Sollte z.B. bewiesen werden können, dass ein Verein mehrere Spieler bewusst unter falschem Namen einsetzt oder bei der Eintragung der Spieler im Spielbericht bewusst manipulieren will, so läge ein schwerwiegender Verstoß vor, der eine Spielbeeinflussung darstellen und damit die Spielwertung rechtfertigen kann.

## BERUFUNG, § 26 RVO

- (1) Gegen Entscheidungen der jeweiligen Sport- und Jugendsportgerichte ist die Berufung beim **Verbandsgericht** des SFV zulässig. Die Berufung kann sich nicht ausschließlich auf die Kosten- oder Gebührenentscheidung erstrecken. Eine Entscheidung unterliegt nur insoweit einer Nachprüfung, als sie angefochten wird.
- (2) Die Berufung ist nur bei Verwarnungen, Geldstrafen bis zu 100 Euro gegen Einzelpersonen und bis zu 150 Euro gegen Vereine sowie Sperrstrafen bis zu zwei Wochen bzw. zwei Spielen ausgeschlossen, soweit sie nicht ausdrücklich zugelassen wurde. Die ausdrückliche Zulassung ist in der Entscheidung des Sportgerichts zu begründen. Ist dies nicht erfolgt und liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, kann das Verbandsgericht die Zulassung der Berufung ablehnen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
- (3) Zur Einlegung der Berufung sind am Verfahren unmittelbar beteiligte Vereine, die von der Entscheidung unmittelbar betroffenen Verbände, deren Präsidien und Vorstände berechtigt. Bei Entscheidungen, die diskriminierendes und/oder menschenverachtendes Verhalten zum Gegenstand hatten oder in Fällen, in denen eine Entscheidung gegen allgemeinverbindliche Normen des SFV verstößt oder in der ausgesprochenen Rechtsfolge erheblich von der

Spruchpraxis der Rechtsorgane des SFV abweicht, ist auch das Präsidium des SFV zur Einlegung der Berufung berechtigt.

- (4) Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung des Sportgerichts beruht oder auf die vom Sportgericht festgestellten Tatsachen, soweit konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung geboten ist. Neue Beweismittel sind nicht zugelassen, sofern sie bereits gegenüber dem Sportgericht hätten, geltend gemacht werden können.
- (5) Die Berufung ist bei gleichzeitiger Einzahlung der Gebühr bis spätestens sieben Tage nach Zustellung der Entscheidung des Sportgerichts einzulegen. Der Berufungsschrift ist eine Abschrift der angefochtenen Entscheidung beizufügen. Die Berufung ist spätestens vierzehn Tage nach Zustellung der Entscheidung schriftlich zu begründen. Die Fristen beginnen am Folgetag der Zustellung. Sie können in begründeten Ausnahmefällen bis auf zwei Tage verkürzt werden. Bei Entscheidungen im Zeitraum Mai, Juni und Juli beträgt die Berufungsfrist einschließlich der Begründung und Gebühreneinzahlung zwei Tage nach Zustellung.

#### GEBÜHREN:

- (1) Bei der Einlegung von Rechtsmitteln ist neben dem Antrag und der entsprechenden Begründung auch der Nachweis der Einzahlung der jeweiligen Gebühr nach der geltenden Finanzordnung auf das Konto des Verbandes innerhalb der jeweils geltenden Frist dem jeweiligen Gericht vorzulegen.

Die Gebühren für eine Berufung betragen:

- |                                  |             |
|----------------------------------|-------------|
| a) im Herren- und Frauenbereich: | 250,00 Euro |
| b) im Nachwuchsbereich:          | 125,00 Euro |

- (2) Für Einsprüche, Beschwerden und sonstige Anträge beträgt die Gebühr bei Herren und Frauen 100,00 Euro, im Nachwuchsbereich 50,00 Euro. Für die Verbände sind die Rechtsmittel gebührenfrei.

## E. Rassismus, Antisemitismus, Diskriminierung und Gewalt bei Spielen

Auf Grundlage unserer Satzung (§ 5) treten wir konsequent und jederzeit in unseren Stadien und sonstigen Anlagen konsequent allen Formen von Rassismus, Diskriminierung, Fremden- und Verfassungsfeindlichkeit sowie Gewalt entgegen.

Fanskandierungen Einzelner und in Gruppen, wie bspw. „Judensau“, „Neger“, „Fidschi“, „DrecksPole“, gewalttätige Über- und Angriffe, Beleidigungen, Beschimpfungen, Verleumdungen -völlig gleich, welchen Bezug sie haben, wie bspw. Herkunft, Hautfarbe, Religion, Sprache, Geschlecht oder sexuelle Orientierung, und gegen wen sie gerichtet sind, dulden wir nicht und ahnden diese konsequent auf Grundlage unseres Regelwerks:

- § 5 Satzung
- § 53 SPO
- §§ 2 (1) a und b, 30 (1) (2), 36 (8), 41, 45 und 46 RVO.

Wir ermutigen diejenigen, die sich derartigem Verhalten entgegenstellen, unterstützen Opfer und Geschädigte.

Für jeden wahrnehmbare Rahmenbedingungen, Regelungen und Aufforderungen in den Sportstätten schaffen gute Reaktionsmöglichkeiten und geben Handlungsanleitungen sowie Rechtssicherheit für Verantwortliche, Trainer, Spielende und Besucher. Die Aufnahme von bspw. Antidiskriminierungsvorschriften in die Stadion- und Platzordnungen setzt klare Zeichen und hat gleichzeitig präventive Wirkung.

Eine Musterstadionordnung finden Sie [hier](#).

Diese können durch Hausordnungen, bspw. für Umkleide- und Duschräume ergänzt werden.

Die Vereine müssen beachten, dass bei Störungen durch unsportliches Verhalten von Zuschauern vor, während und nach dem Spiel jeder Verein für das Verhalten seiner Anhänger verantwortlich ist. Störer sollen identifiziert werden. Das nimmt die Anonymität und den Schutz der Menge, macht Verantwortlichkeit klar und ermöglicht den Vereinen, Folgesanktionen auf die tatsächlichen Verursacher umzulegen – und beugt ebenso Rufschädigungen, die den ganzen Verein treffen, vor.

- Jeder Verein sollte bereits im Vorfeld Überlegungen über ein mögliches Konfliktpotenzial bei den Spielen anstellen, sich entsprechend vorbereiten und dies dokumentieren.
- Die SFV-Sicherheitsrichtlinie ist zu beachten. Die Sicherheitsrichtlinie finden Sie [hier](#).

- Sollten sich Personen mit erkennbarer Störungsbereitschaft auf dem Sportgelände aufhalten, wird empfohlen, umgehend mit der zuständigen örtlichen Polizei in Kontakt zu treten.
- Die Vereine sind verpflichtet, bei Störungen sofort selbst zu handeln. Ein Zuwarten auf Interventionen Dritter (Polizei, Schiedsrichter u.a.) ist nicht angezeigt.
- Die Vereine sollten eine oder mehrere Personen (förmlich) mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen, entsprechende Vollmachten erteilen. Damit sind diese für ihr Handeln rechtlich abgesichert. Es sollte bei jedem Spiel eine dieser bevollmächtigten, gesondert geschulten Personen anwesend sein.
- Die Ausübung des Hausrechts umfasst, dass Personen der Zutritt zum Gelände von Anfang an oder zu einem späteren Zeitpunkt untersagt wird (bspw. bei starker Alkoholisierung, aggressivem Auftreten, mit sich führen gefährlicher oder verfassungswidriger Gegenstände/Symbole u.ä.). Die Ausübung des Hausrechts darf weder willkürlich sein noch gegen die guten Sitten verstoßen.
- Eine Kontaktaufnahme des Vereins mit störenden Personen sollte durch mehrere Vereinsmitglieder erfolgen, um eine Gefährdung des Einzelnen zu minimieren. Die Ansprache sollte dann gemeinsam, gezielt und mit der Ankündigung von Konsequenzen erfolgen. Es sollen unbedingt die Personalien des Störers festgestellt werden.
- Weigern sich des Geländes verwiesene Störer, dieses zu verlassen, ist die Polizei zur Unterstützung einzuschalten, Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs zu erstatten und ein förmlicher Strafantrag zu stellen. Dieser ist Voraussetzung für eine strafrechtliche Verfolgung, allein die Strafanzeige genügt in derartigen Fällen nicht!
- Bei Störaktionen zwischen Zuschauern ohne Einfluss auf den Spielablauf, sind die Vereine, ggf. mit Unterstützung der Polizei zuständig.
- Bei Vorkommnissen von außen mit Einfluss auf den Spielablauf müssen die betroffenen Vereine den Schiedsrichter über den Mannschafts-/Spielführer oder Betreuer im Jugendbereich auf die Vorfälle aufmerksam machen.
- Andererseits ist der Spielführer der verantwortliche Ansprechpartner für den Schiedsrichter. Er ist verpflichtet, die vom Schiedsrichter geforderten Maßnahmen entweder selbst durchzuführen oder geeignete Personen des Vereins anzuweisen, anderenfalls wird der Staffelleiter, ggf. das Sportgericht informiert. Im Jugendbereich ist der Betreuer der verantwortliche Ansprechpartner. Den Vereinen wird empfohlen, eine geschulte Person als Ansprechpartner für den Spielführer einzusetzen.
- Muss der Schiedsrichter auf Grund anhaltender oder massiver Störungen mit den beiden Mannschaften das Spielfeld verlassen, ist der Platzverein für die Sicherheit verantwortlich. Anlassbezogen ist die Polizei einzuschalten.
- Spieler eines Vereins, die während des Spiels Zeuge eines rassistischen, antisemitischen oder anderweitig diskriminierenden Vorfalles werden, müssen sich sofort an den Spielführer und an

den Schiedsrichter wenden.

- Andere Vereinsmitglieder oder Zuschauer, die Zeugen eines solchen Vorfalles werden, sind aufgefordert, sich an den Verein oder Sicherheitsdienst zu wenden.

## MELDUNGEN / BERICHTE AN VERBÄNDE/ SPORTGERICHTSBARKEIT

- Diskriminierende u.ä. Vorfälle bei Spielen oder auch in unmittelbarem Zusammenhang mit Spielen (Banner, Plakate, Zeichen, Rufe, Parolen, Lieder, Gesten, Kleidung) sind im Spielbericht, erforderlichenfalls in einem Zusatzbericht, zu vermerken und beim Staffelleiter anzuzeigen. Darüber hinaus ist der SFV über Hans Jerke im Sicherheitsausschuss in Kenntnis zu setzen.
- Vorfälle von Gewalt, Rassismus und Diskriminierung können direkt dem Sportgericht mitgeteilt werden. Dieses wird dann von Amts wegen tätig.
- Die Sportgerichte entscheiden auf Grundlage der mitgeteilten Fakten und Umstände, sie haben keine darüber gehenden Ermittlungskompetenzen. Eigene Recherchen in Presse, Internet und Sozialen Medien sind nicht vorgesehen.

## F. Spieldurchführung bei hohen Temperaturen

- (1) Auf Grundlage von § 59 Abs. 9 der SFV-Spielordnung in der vom Vorstand am 16.06.2025 beschlossenen Fassung sind die spielleitenden Ausschüsse berechtigt, nähere Bestimmungen für die Austragung von Spielen/Turnieren bei extremen Bedingungen (z. B. hohe Temperaturen) zu treffen.
- (2) Generell sind bei hohen Temperaturen zum Schutz von Sportlern und Zuschauern die Empfehlungen der [Kommission Sportmedizin des DFB](#) zu beachten und umzusetzen. Insbesondere sollten hitzegefährdete Spiele nach Möglichkeit zeitlich oder örtlich verlegt werden. Bei Spieldurchführung sind individuelle und kollektive Sonnenschutzmaßnahmen umzusetzen, Kühlungsmöglichkeiten bereitzustellen und zusätzliche Trinkpausen zu gewährleisten.
- (3) Der Schiedsrichter kann ein Spiel gemäß der zusätzlichen Erläuterung des [DFB Nr. 10 zur Fußball-Regel 5](#) in Ausnahmefällen abbrechen, wenn die Witterungsverhältnisse (hier: Erreichen extrem hoher Temperatur) dies erfordern.

(4) Für den Spielbetrieb der Juniorinnen und Junioren im Bereich der SFV-Spielklassen gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen. Ein Spiel oder ein Turnier soll nicht ausgetragen werden, wenn

a) zur Anstoßzeit am Platz folgende Hitzegrade herrschen:

- G- bis E-Junioren, G- bis E-Juniorinnen über 30°C
- D-Junioren, D- bis C-Juniorinnen über 32°C
- C-, B- und A-Junioren, B-Juniorinnen über 35°C.

Maßgeblich ist die orts- und zeitgenaue Wettervorhersage des Deutschen Wetterdienstes (Temperatur am Spielort zur Anstoßzeit).

b) der Deutsche Wetterdienst für den Spieltag und den Spielort die Hitzewarnstufe 2 („extreme Wärmebelastung“) ausgerufen hat.

(5) Sollte eine entsprechende Temperaturüberschreitung bereits am Vortag sicher absehbar sein bzw. eine Hitzewarnung vorliegen, so soll der Ausrichter (Heimverein) beim zuständigen Staffelleiter eine Spielabsage veranlassen. Der Staffelleiter trifft die finale Entscheidung über die Spielabsetzung und informiert den Gastverein (bei Turnieren alle Gastvereine) und Schiedsrichter entsprechend.

(6) Am Spieltag entscheidet der Schiedsrichter über die Spieldurchführung. Die Temperatur wird 45 Minuten vor Spielbeginn an der Spielstätte nächstmöglich zum Spielfeld im Schatten mit einem Außenthermometer gemessen. Bei Spielen oder Turnieren ohne Schiedsrichter, zum Beispiel im Kinderfußball, entscheidet der Ausrichter (Heimverein) über die Durchführung.